



18/SN-40/ME

## KAMMER DER WIRTSCHAFTSTREUHÄNDER

1081 WIEN VIII, BENNOPLATZ 4/I

//

TELEFON 42 16 72-0\*

TELEGRAMMADRESSE WITREUKA WIEN

An das  
Präsidium des Nationalrates  
Parlament  
1017 W i e n

Betrifft GESETZENTWURF	
ZI. ....	57 -GE/19 83
Datum:	5. MRZ. 1984
Verteilt:	1984 -03- 06 <i>Trassner</i>

*Dr. Müller*

IHR ZEICHEN

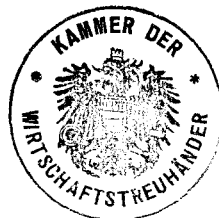
IHRE NACHRICHT VOM

UNSER ZEICHEN  
1666/83/Dr.Schn/StDATUM  
2.3.1984

BETRIFFT: Entwurf eines Wohnbauförderungsgesetzes 1984  
sowie eines Wohnhaussanierungsgesetzes;

Unter Bezugnahme auf die Übersendungsnote des Bundesministeriums für Bauten und Technik vom 12. Dezember 1983, GZ.54.401/2-V-4/83, übermittelt die Kammer in der Anlage zu oa. Betreff 25 Ausfertigungen ihrer Stellungnahme zum Entwurf eines Wohnbauförderungsgesetzes 1984 sowie eines Wohnhaussanierungsgesetzes, mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Der Kammerdirektor:

Beilage



# KAMMER DER WIRTSCHAFTSTREUHÄNDER

1081 WIEN VII., BENNOPLATZ 4/I

//

TELEFON 43 10 73-0\*

TELEGRAMMADRESSE WITREUKA WIEN

An das

Bundesministerium für Bauten  
und Technik

Stubenring 1  
1011 W i e n

IHR ZEICHEN

IHRE NACHRICHT VOM

UNSER ZEICHEN

DATUM

GZ.54.401/2-V-4/83 12.12.1983 1666/83/Dr.Schn/St 28.2.1984

BETRIFFT:

Entwurf eines Wohnbauförderungsgesetzes 1984  
sowie eines Wohnhaussanierungsgesetzes

-----

Unter Bezugnahme auf die Übersendungsnote des Bundesministeriums für Bauten und Technik vom 12.12.1983, GZ.54.401/2-V-4/83, gestattet sich die Kammer der Wirtschaftstreuhänder zum Entwurf eines Wohnbauförderungsgesetzes 1984 sowie eines Wohnhaussanierungsgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

Die Zusammenfassung und Modernisierung der Bestimmungen über die Förderung des Wohnhausbaus und der Wohnhaussanierung ist grundsätzlich zu begrüßen.

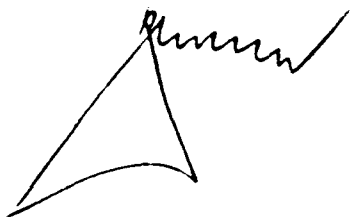
Hinsichtlich des begünstigten Wohnraumes ist allerdings zu bemerken, daß das Wohnbauförderungsgesetz die förderungswürdigen Wohnungen nach oben hin mit 130 m<sup>2</sup>, bei mehr als 5 im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen mit 150 m<sup>2</sup> begrenzt. Diese von den früheren einkommensteuerrechtlichen Bestimmungen (§ 18 (2) Z.3 EStG 1972 idF d.2 AbGÄG 1977) abweichende Regelung hat schon in der Vergangenheit zu volkswirtschaftlich unerwünschten Umweglösungen geführt. Wenn auch anzuerkennen ist, daß nach oben hin eine Grenze bestehen muß, so wird doch im Sinne einer familienfreundlicheren Gestaltung des Gesetzes vorgeschlagen, die Mindestgrenze von 130 m<sup>2</sup> um 10 m<sup>2</sup> pro Kind i.S. des § 119 EStG anzuheben.

Die gleichen Überlegungen gelten für § 3 Z.2 des Wohnhaussanierungsgesetzes, in welchem überhaupt nur eine Nutzfläche von 150 m<sup>2</sup> als obere Grenze (ohne Berücksichtigung des Familienstandes) vorgesehen ist.

Desweiteren sei darauf hingewiesen, daß die Sanierung von Althauswohnungen bei größeren Gebäuden wohl nur dann mit Erfolg begünstigt werden kann, wenn die steuerlichen Anreize weiter aufgebaut werden. In diesem Zusammenhang wird eine Anpassung des § 3 (2) StErnG (Städterneuerungsgesetz) an die Bestimmungen von dessen Abs.1 angeregt, wobei die beiden Begünstigungen (entweder 50 % +5 x10 % Afa oder Verteilung der Ausgaben auf 10 Jahre) wahlweise zur Verfügung stehen sollen. Auch sogenannte "Verlustzuweisungsgesellschaften" des Handelsrechts sollten von dieser Begünstigung grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden, weil über diesen Weg anlagesuchendes Kapital von Freiberuflern und höher verdienenden Arbeitnehmern dem begünstigten Zweck zugeführt werden könnte.

Die Kammer bittet höflich um Kenntnisnahme und bemerkt, daß wunschgemäß 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt wurden.

Der Präsident:



Der Kammerdirektor:

